

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 24. Juli 1975

Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag. — C-Prüfung für Kirchenmusiker. — Freiplatz im St. Johannes-Stift in CH-7205 Zizers (Schweiz). — Kurse des Theologisch-Pastoralen Institutes (TPI) Mainz. — Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Beilage „Nachkonziliare Dokumente“ Nr. 47 — Berichtigung.

Nr. 103

Ord. 15. 7. 75

Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag
(Stand Oktober 1975)

Nachdem der bestehende Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag (vgl. Amtsblatt 1969 Seite 269) in einzelnen Teilen wesentlich ergänzt worden ist, wird der grundsätzliche Teil des ergänzten Vertrags nachstehend veröffentlicht und als Sonderdruck beigelegt.

Teil A**Unfallversicherung****Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)****I. Versicherter Personenkreis:**

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle

- 1.1. aller Personen auf Grundstücken, die
 - 1.1.1. der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen
 - 1.1.2. anderen kirchlichen Rechtspersonen
 - 1.1.3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindearbeit dienen, gehören bzw. von diesen genutzt werden. Das gleiche gilt für vom unter 1.1.1. bis 1.1.3. erwähnten Bereich benutzte Räume.
- 1.2. Versicherungsschutz gilt auch auf allen zu den versicherten Grundstücken und Räumen führenden und von den erwähnten Institutionen zu unterhaltenden Wegen und Treppen.
- 1.3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Unfälle von Personen, die die in Abs. 1 und 2 erwähnten Grundstücke und Räume aus rein

privaten, eigenwirtschaftlichen, geschäftlichen, kaufmännischen Gründen etc. betreten, ohne daß ein kirchlich-seelsorgerischer Zusammenhang besteht.

2. aller Personen, die an kirchlichen Veranstaltungen jeder Art — auch Ausflügen, Wanderungen und nicht organisiertem Sport — im Bereich der Erzdiözese Freiburg oder an solchen außerhalb stattfindenden, die vom unter Ziffer 1.1. aufgeführten Bereich beschickt werden, teilnehmen.
Unabhängig von Ziffern 1. und 2. sind versichert:
3. die Teilnehmer an planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften der Kath. Jugend,
4. die Kinder in den von unter 1.1. betreuten Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, einschließlich Aufsichtspersonen (auch „Mütterlotsen“) sowie die Teilnehmer und Aufsichtspersonen von Hausaufgabenhilfen, die von örtlichen kirchlichen Rechtspersonen durchgeführt werden,
5. die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des unter 1.1. genannten Bereichs,
6. die Schüler folgender kirchlichen Schulen: St. Ursula, Freiburg, St. Raphael, Heidelberg, Heimschule St. Landolin, Ettenheim, Lendersche Lehranstalt, Sasbach, St. Pirmin, Sasbach, Progymnasium, Konstanz, die Betreuten in den Erzb. Studienheimen St. Georg, Freiburg, St. Konrad, Konstanz, St. Bernhard, Rastatt, St. Michael, Tauberbischofsheim, St. Fidelis, Sigmaringen und Einrichtungen des Bildungswerkes, die Betreuten in den Erzb. Kinderheimen St. Elisabeth, Gurtweil, St. Anton, Riegel, St. Kilian, Walldürn, Haus Nazareth, Sigmaringen, sowie die Teilnehmer am außerschulischen Religionsunterricht und ähnlichem.
7. alle Ordensschwwestern, die aufgrund eines Schwesterngestellungsvertrages bei kirchlichen Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Ziffer I 1.1.1. bis 1.1.3. beschäftigt sind und bei ihrer Beschäftigung einen Unfall erleiden.

II. Nicht versicherter Personenkreis:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

1. wegen des Unfalls Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder den entsprechenden beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben mit Ausnahme der Aufsichtspersonen und Betreuten in Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen.
2. Unfälle erleiden auf Grundstücken oder in Räumen, auf bzw. in denen Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Kolpinghäuser und überörtliche Caritasverbände wirtschaftliche oder soziale Betriebe unterhalten, auch dann, wenn der unter I. Ziffer 1.1.1. bis 1. 1.3. genannte Bereich Grundstückseigentümer ist.
3. sich als Insassen oder Patienten in Altenheimen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke, Altenpflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden. Dieser Ausschluß gilt jedoch nicht für die Insassen der St. Josefs-Anstalt in Hertzen.

III. Deckungsumfang:

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziffer 3. bis 7. fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Gastwirtschaften unterbrochen wird.

IV. Versicherte Leistungen:

- 30 000,— DM
für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
- 3 000,— DM
für den Todesfall oder
- bis zu 3 000,— DM
für Bestattungskosten
- bis zu 2 000,— DM
für Heilkosten
- bis zu 320,— DM
für Nachhilfeunterricht
- bis zu 500,— DM
für Bergungskosten

bis zu 500,— DM

für die Kosten der Überführung eines Unfalldoten an den Heimatort

bis zu 500,— DM

für die Kosten der Rückführung Unfallverletzter an den Heimatort einschließlich der Kosten für eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Für die unter Ziffer I. 3. und 5. Versicherten zusätzlich bis zu 250,— DM Verdienstausfall.

Zu Heilkosten:

Bei Zahnersatz ist die Leistung für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn begrenzt auf 100,— DM bei einer Höchstentschädigung von 500,— DM.

Für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle) werden bis zu 50,— DM je Unfallereignis ersetzt.

Zu Verdienstausfall:

Es wird nachgewiesener Verdienstausfall an Lohn oder Gehalt der Erwerbstätigen ersetzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage vom Unfalltag an gerechnet dauert.

Beträgt die Arbeitsunfähigkeit 14 Tage oder weniger, dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Verdienst.

Für im elterlichen Betrieb beschäftigte Landwirtschaftsöhne, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Verdienstausfall nicht nachweisen können, wird vom 15. Tage der Arztbehandlung an eine Entschädigung von 10,— DM je Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zum Gesamtbetrag von 500,— DM gewährt, wenn für den Verunfallten nachweislich eine Ersatzkraft eingesetzt werden mußte.

Zu Nachhilfeunterricht:

Es werden nachgewiesene Kosten für Nachhilfeunterricht der Schüler allgemeinbildender Schulen (nicht Fortbildungs- und Hochschulen) bis zu einem Betrag von 8,— DM je Nachhilfestunde, höchstens jedoch 320,— DM je Unfallereignis erstattet. Diese Kosten werden nur ersetzt, wenn ein Schüler wegen eines Unfalls der durch diesen Vertrag versichert ist, laut ärztlichem Attest länger als 4 Wochen vom Unterricht fernbleiben mußte. Die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts muß von der zuständigen Schulleitung bescheinigt werden.

Teil B

Haftpflichtversicherung

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der

1. Erzdiözese Freiburg, ihrer Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen;
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen;
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindearbeit dienen.

II. Erläuterungen zu I.:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die gesetzliche Haftpflicht des unter I. erwähnten Bereiches:

1. als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert;
2. aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. als Bauherr, Baubehörde oder Aufsichtsbehörde, Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
4. aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden;
5. aus dem gesamten Waldbesitz und der in eigener Regie durchgeführten Holzhauerei. Die Haftpflicht der Holzhauerunternehmer, die im Einzelfall beauftragt werden, ist in keinem Falle mitversichert;
aus Anlaß von Sprengungen, die zur Kultivierung und Pflege des Waldbesitzes gemäß behördlicher Vorschrift durchgeführt werden. In jedem Fall sind jedoch Sachschäden ausgeschlossen, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
6. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Anlage 2, [10], f);
7. aus Besitz und Unterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und der Haltung von dazugehörigen Tieren auch Hunden;

8. aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen St. Ursula, Freiburg, St. Raphael, Heidelberg, Heimerschule St. Landolin, Ettenheim, Lendersche Lehranstalt, Sasbach, St. Pirmin, Sasbach, Progynasium St. Konrad, Konstanz, insbesondere aus der Erteilung von Unterricht sowie Erziehung und Aufsichtsführung, aus Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste), aus Veranstaltungen von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.
9. aus dem Betrieb und der Unterhaltung der kirchlichen Kinder-, Schüler-, Studentenheime, Akademien, Priester- und sonstigen Seminare und des Theologischen Konvikts, von Lehranstalten, Jugendheimen, Lehrlingsheimen, Nähschulen, Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, Krankenpflegestationen, der Einrichtungen des Familienerholungswerkes, des Bildungswerkes, mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen sowie des kirchlichen Krankenhauses St. Elisabeth mit Altenheim in Hechingen (auf sonstige Altenheime erstreckt sich die Haftpflichtversicherung nicht);
10. aus dem Besitz, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewertern ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird (siehe aber Anlage 2 [10] c);
11. aus allen kirchlichen und seelsorgerischen Handlungen sowie aus Veranstaltungen im Rahmen der Pfarrgemeindearbeit.

III. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte:

Im gleichen Umfange wie für den unter I. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. dessen gesetzliche Vertreter oder solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden und für die Betreuten in den erzbischöflichen Kinderheimen gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sich auf dem Weg zu und von Veranstaltungen jeder Art und ehrenamtlicher Tätigkeit ereignen.

IV. Versicherte Leistungen gemäß den AHB:

1. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen
 - a) wegen Personenschäden bis zu 1 000 000,— DM (i. W. eine Million DM) je Ereignis; jedoch nicht mehr als 500 000,— DM (i. W. Fünfhunderttausend DM) für die einzelne Person;
 - b) wegen Sachschäden bis zu 100 000,— DM (i. W. Einhunderttausend DM) je Ereignis;
 - c) wegen Vermögensschädigung, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden ist, bis zu 12 500,— DM (i. W. Zwölftausendfünfhundert DM) je Verstoß.
2. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Teil C

Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

I. Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tankanlagen, Behälter und Kanister, die

1. der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen,
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen,
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegemeindearbeit dienen, gehören oder deren Inhaber oder Mitinhaber sie sind.

II. Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil B, III, Ziffern 1. bis 4. Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers (Gewässerschaden).

III. Deckungssumme:

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadenereignis 1 000 000,— DM, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3, II Ziffer 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse des einzelnen Versicherungsjahres das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

IV. Rettungskosten:

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

V. Selbstbeteiligung:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10% höchstens 500,— DM selbst zu tragen.

VI. Ausschlüsse:

1. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, zusammenhängen oder auf höhere Gewalt oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind.
3. Die Bestimmungen der Ziffer (10) der Anlage 2 finden sinngemäß Anwendung.

SONDERDRUCK

aus dem Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 19 vom 24. 7. 1975 Seite 345 ff.

Nr. 103

Ord. 15. 7. 75

Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag (Stand Oktober 1975)

Nachdem der bestehende Sammel-Unfall- und Haftpflicht - Versicherungsvertrag (vgl. Amtsblatt 1969 Seite 269) in einzelnen Teilen wesentlich ergänzt worden ist, wird der grundsätzliche Teil des ergänzten Vertrags nachstehend veröffentlicht und als Sonderdruck beigelegt.

Teil A

Unfallversicherung

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versicherter Personenkreis:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle

- 1.1. aller Personen auf Grundstücken, die
 - 1.1.1. der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen
 - 1.1.2. anderen kirchlichen Rechtspersonen
 - 1.1.3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindefarbeit dienen, gehören bzw. von diesen genutzt werden. Das gleiche gilt für vom unter 1.1.1. bis 1.1.3. erwähnten Bereich benutzte Räume.
- 1.2. Versicherungsschutz gilt auch auf allen zu den versicherten Grundstücken und Räumen führenden und von den erwähnten Institutionen zu unterhaltenden Wegen und Treppen.
- 1.3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Unfälle von Personen, die die in Abs. 1 und 2 erwähnten Grundstücke und Räume aus rein

privaten, eigenwirtschaftlichen, geschäftlichen, kaufmännischen Gründen etc. betreten, ohne daß ein kirchlich-seelsorgerischer Zusammenhang besteht.

2. aller Personen, die an kirchlichen Veranstaltungen jeder Art — auch Ausflügen, Wanderungen und nicht organisiertem Sport — im Bereich der Erzdiözese Freiburg oder an solchen außerhalb stattfindenden, die vom unter Ziffer 1.1. aufgeführten Bereich beschickt werden, teilnehmen.

Unabhängig von Ziffern 1. und 2. sind versichert:

3. die Teilnehmer an planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften der Kath. Jugend,
4. die Kinder in den von unter 1.1. betreuten Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, einschließlich Aufsichtspersonen (auch „Mütterlotsen“) sowie die Teilnehmer und Aufsichtspersonen von Hausaufgabenhilfen, die von örtlichen kirchlichen Rechtspersonen durchgeführt werden,
5. die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des unter 1.1. genannten Bereichs,
6. die Schüler folgender kirchlichen Schulen:
St. Ursula, Freiburg, St. Raphael, Heidelberg, Heimschule St. Landolin, Ettenheim, Lendersche Lehranstalt, Sasbach, St. Pirmin, Sasbach, Progymnasium, Konstanz, die Betreuten in den Erzb. Studienheimen St. Georg, Freiburg, St. Konrad, Konstanz, St. Bernhard, Rastatt, St. Michael, Tauberbischofsheim, St. Fidelis, Sigmaringen und Einrichtungen des Bildungswerkes, die Betreuten in den Erzb. Kinderheimen St. Elisabeth, Gurtweil, St. Anton, Riegel, St. Kilian, Walldürn, Haus Nazareth, Sigmaringen, sowie die Teilnehmer am außerschulischen Religionsunterricht und ähnlichem.
7. alle Ordensschwwestern, die aufgrund eines Schwesterngestellungsvertrages bei kirchlichen Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Ziffer I 1.1.1. bis 1.1.3. beschäftigt sind und bei ihrer Beschäftigung einen Unfall erleiden.

II. Nicht versicherter Personenkreis:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

1. wegen des Unfalls Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder den entsprechenden beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben mit Ausnahme der Aufsichtspersonen und Betreuten in Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen.
2. Unfälle erleiden auf Grundstücken oder in Räumen, auf bzw. in denen Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Kolpinghäuser und überörtliche Caritasverbände wirtschaftliche oder soziale Betriebe unterhalten, auch dann, wenn der unter I. Ziffer 1.1.1. bis 1. 1.3. genannte Bereich Grundstückseigentümer ist.
3. sich als Insassen oder Patienten in Altenheimen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Altenpflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden. Dieser Ausschluß gilt jedoch nicht für die Insassen der St. Josefs-Anstalt in Hertzen.

III. Deckungsumfang:

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziffer 3. bis 7. fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Gastwirtschaften unterbrochen wird.

IV. Versicherte Leistungen:

- 30 000,— DM
für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
- 3 000,— DM
für den Todesfall oder
- bis zu 3 000,— DM
für Bestattungskosten
- bis zu 2 000,— DM
für Heilkosten
- bis zu 320,— DM
für Nachhilfeunterricht
- bis zu 500,— DM
für Bergungskosten

bis zu 500,— DM

für die Kosten der Überführung eines Unfalldoten an den Heimatort

bis zu 500,— DM

für die Kosten der Rückführung Unfallverletzter an den Heimatort einschließlich der Kosten für eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Für die unter Ziffer I. 3. und 5. Versicherten zusätzlich bis zu 250,— DM Verdienstausschlag.

Zu Heilkosten:

Bei Zahnersatz ist die Leistung für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn begrenzt auf 100,— DM bei einer Höchstentschädigung von 500,— DM.

Für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle) werden bis zu 50,— DM je Unfallereignis ersetzt.

Zu Verdienstausschlag:

Es wird nachgewiesener Verdienstausschlag an Lohn oder Gehalt der Erwerbstätigen ersetzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage vom Unfalltag an gerechnet dauert.

Beträgt die Arbeitsunfähigkeit 14 Tage oder weniger, dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Verdienst.

Für im elterlichen Betrieb beschäftigte Landwirtschaftsöhne, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Verdienstausschlag nicht nachweisen können, wird vom 15. Tage der Arztbehandlung an eine Entschädigung von 10,— DM je Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zum Gesamtbetrag von 500,— DM gewährt, wenn für den Verunfallten nachweislich eine Ersatzkraft eingesetzt werden mußte.

Zu Nachhilfeunterricht:

Es werden nachgewiesene Kosten für Nachhilfeunterricht der Schüler allgemeinbildender Schulen (nicht Fortbildungs- und Hochschulen) bis zu einem Betrag von 8,— DM je Nachhilfestunde, höchstens jedoch 320,— DM je Unfallereignis erstattet. Diese Kosten werden nur ersetzt, wenn ein Schüler wegen eines Unfalls der durch diesen Vertrag versichert ist, laut ärztlichem Attest länger als 4 Wochen vom Unterricht fernbleiben mußte. Die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts muß von der zuständigen Schulleitung bescheinigt werden.

Teil B

Haftpflichtversicherung

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der

1. Erzdiözese Freiburg, ihrer Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen;
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen;
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegemeindearbeit dienen.

II. Erläuterungen zu I.:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die gesetzliche Haftpflicht des unter I. erwähnten Bereiches:

1. als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert;
2. aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. als Bauherr, Baubehörde oder Aufsichtsbehörde, Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
4. aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden;
5. aus dem gesamten Waldbesitz und der in eigener Regie durchgeführten Holzhauerei. Die Haftpflicht der Holzhauerunternehmer, die im Einzelfall beauftragt werden, ist in keinem Falle mitversichert;
aus Anlaß von Sprengungen, die zur Kultivierung und Pflege des Waldbesitzes gemäß behördlicher Vorschrift durchgeführt werden. In jedem Fall sind jedoch Sachschäden ausgeschlossen, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
6. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Anlage 2, [10], f);
7. aus Besitz und Unterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und der Haltung von dazugehörigen Tieren auch Hunden;

8. aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen St. Ursula, Freiburg, St. Raphael, Heidelberg, Heimschule St. Landolin, Ettenheim, Lendersche Lehranstalt, Sasbach, St. Pirmin, Sasbach, Progymnasium St. Konrad, Konstanz, insbesondere aus der Erteilung von Unterricht sowie Erziehung und Aufsichtsführung, aus Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfestern), aus Veranstaltungen von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen.
9. aus dem Betrieb und der Unterhaltung der kirchlichen Kinder-, Schüler-, Studentenheime, Akademien, Priester- und sonstigen Seminare und des Theologischen Konvikts, von Lehranstalten, Jugendheimen, Lehrlingsheimen, Nähschulen, Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, Krankenpflegestationen, der Einrichtungen des Familienerholungswerkes, des Bildungswerkes, mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen sowie des kirchlichen Krankenhauses St. Elisabeth mit Altenheim in Hechingen (auf sonstige Altenheime erstreckt sich die Haftpflichtversicherung nicht);
10. aus dem Besitz, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewestern ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird (siehe aber Anlage 2 [10] c);
11. aus allen kirchlichen und seelsorgerischen Handlungen sowie aus Veranstaltungen im Rahmen der Pfarrgemeindegemeindearbeit.

III. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte:

Im gleichen Umfange wie für den unter I. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. dessen gesetzliche Vertreter oder solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden und für die Betreuten in den erzbischöflichen Kinderheimen gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sich auf dem Weg zu und von Veranstaltungen jeder Art und ehrenamtlicher Tätigkeit ereignen.

IV. Versicherte Leistungen gemäß den AHB:

1. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen
 - a) wegen Personenschäden bis zu 1 000 000,— DM (i. W. eine Million DM) je Ereignis; jedoch nicht mehr als 500 000,— DM (i. W. Fünfhunderttausend DM) für die einzelne Person;
 - b) wegen Sachschäden bis zu 100 000,— DM (i. W. Einhunderttausend DM) je Ereignis;
 - c) wegen Vermögensschädigung, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden ist, bis zu 12 500,— DM (i. W. Zwölftausendfünfhundert DM) je Verstoß.
2. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Teil C

Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

I. Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tankanlagen, Behälter und Kanister, die

1. der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen,
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen,
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegemeindearbeit dienen, gehören oder deren Inhaber oder Mitinhaber sie sind.

II. Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil B, III, Ziffern 1. bis 4. Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers (Gewässerschaden).

III. Deckungssumme:

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadenereignis 1 000 000,— DM, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3, II Ziffer 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse des einzelnen Versicherungsjahres das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

IV. Rettungskosten:

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

V. Selbstbeteiligung:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10% höchstens 500,— DM selbst zu tragen.

VI. Ausschlüsse:

1. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, zusammenhängen oder auf höhere Gewalt oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind.
3. Die Bestimmungen der Ziffer (10) der Anlage 2 finden sinngemäß Anwendung.

Nr. 104

Ord. 17. 7. 75

C-Prüfung für Kirchenmusiker

Vom 21. November, 15 Uhr, bis 22. November 1975, gegen 18 Uhr, findet im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1, eine C-Prüfung für Kirchenmusiker statt.

Prüfungsfächer:

I. schriftlich: Tonsatz (Klausur)
Gehörbildung (Klausur)

II. praktisch-
mündlich: Liturgik und Glaubenslehre
Singen und Sprechen
Gregorianischer Choral
Deutscher Liturgiegesang
Chorleitung
Orgelspiel (Literatur)
Orgel-Improvisation
Klavierspiel
Partiturspiel
Tonsatz
Gehörbildung
Musikgeschichte
Orgelkunde

Anmeldungen sind bis zum 1. November 1975, unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes mit Schilderung der musikalischen Ausbildung (ggf. Vorlage von Zeugnissen) und der bisherigen Tätigkeit, an das Amt für Kirchenmusik, 7800 Freiburg, Schoferstr. 4, zu richten.

Nähere Hinweise für die Vorbereitung der Prüfung (Literaturangaben etc.) gehen auf Anforderung zu.

Falls Übernachtungsmöglichkeit bereitgestellt werden soll, ist dies eigens anzugeben. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Nr. 105

Ord. 17. 7. 75

Freiplatz im St. Johannes-Stift in CH-7205 Zizers (Schweiz)

Für das laufende Jahr haben wir einen Freiplatz für zwei Wochen im St. Johannes-Stift in Zizers/Graubünden für einen erholungsbedürftigen Geistlichen zu vergeben. Bewerber wollen sich bis zum 1. September 1975 unter Angabe der gesundheitlichen Gründe bei uns melden.

Kurse des Theologisch-Pastoralen Institutes (TPI) Mainz

Jahresprogramm 1975/II. Halbjahr

14. bis 19. September 1975

Grundkurs für Dekane
Bad Nauheim, Haus Johannes XXIII.

15. September bis 24. Oktober 1975

Monatskurs für Krankenhauseelsorger/-innen
Klinische Seelsorgeausbildung und therapeutische Kooperation

21. bis 26. September 1975

Kurs für Priester an Beichtzentren
Mainz, Priesterseminar

5. bis 10. Oktober 1975

Seelsorgerliches Beratungsgespräch-Aufbaukurs
Mainz, Priesterseminar

5. bis 17. Oktober 1975

Grundkurs in partnerzentrierter seelsorglicher
Gesprächsführung (erste Kursphase des längerfristigen Kurses)
Würzburg

19. bis 24. Oktober 1975

Kurs für Prinzipale — Pfarrer, die hauptamtliche
Mitarbeiter (Kapläne, Diakone) in die pastorale
Praxis einführen
Karlsheim Kirchähr/Westerwald

9. bis 14. November 1975

Die Gemeinde und ihre gottesdienstliche
Versammlung (Aufbaukurs)
Karlsheim Kirchähr/Westerwald

16. bis 21. November 1975

Spiritualität — konkret (Grundkurs)
Bad Nauheim, Haus Johannes XXIII.

Anmeldungen und Anfragen an: Theologisch-Pastorales Institut, 65 Mainz, Augustinerstr. 34,
Telefon 06131/93019.

Ernennung

Seine Heiligkeit, Papst Paul VI., hat mit Urkunde vom 22. Mai 1975 Monsignore Dr. Karl Becker in Ehrenkirchen zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat

mit Urkunde vom 1. Juli 1975

dem Pfarrer Peter Betz in Staufen-Grunern
St. Agatha die Münsterpfarrei Säckingen,
Dekanat Säckingen,

dem Pfarrer Hermann Ehrlenbach in Nieder-
eschach die Pfarrei Tiengen, Dekanat Klettgau,
verliehen.

Beilage „Nachkonziliare Dokumente“ Nr. 47 — Berichtigung

Wie aus der Unterschrift des Dokuments hervor-
geht, muß der Titel und entsprechend die Anzeige
in Amtsblatt 18/75 lauten: Instruktion über die
Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte
von Stundengebet und Messe vom 24. Juni 1970.

Erzbischöfliches Ordinariat